

nen —, so ist es ganz deutlich, daß ihre Blüte eng mit dem Geist der Katholischen Aktion zusammenhängt. Sie sind nicht erst durch die Katholische Aktion möglich geworden: ihre Form hat ihre Wurzeln in der Französischen Revolution und hat sich seither erhalten, weil die säkularisierte und laisierte Welt, die aus der Französischen Revolution hervorgegangen ist, diese neue Form des Vollkommenheitsstrebens im Verein mit dem Apostolat dringend notwendig machte. Aber der Einfluß der Katholischen Aktion als der Mobilisierung der Laien zur Mitwirkung am Apostolat der Kirche auf das Selbstbewußtsein und die Entwicklung der Weltlichen Institute ist unverkennbar. Hat es auch ein Apostolat der Laien als Tatsache immer in der Kirche gegeben, so hat doch erst die moderne Welt die Notwendigkeit offenbart, dieses Apostolat zu organisieren: diese Organisation ist die Katholische Aktion, der Papst Pius XI. Antrieb und Richtung gegeben hat. Angesichts der unermesslichen Aufgaben des Apostolats in der heutigen Zeit, das außer der Mission im alten Sinne ja auch die Wiedergewinnung der entchristlichten Schichten und die Wiedervereinigung der getrennten Christen umfaßt, angesichts der weiten Kreise, zu denen, wie die Kirche wohl weiß, der Laie eher Zugang hat als der Priester, wurde es aber immer deutlicher, wie wichtig es für die Kirche sein mußte, außer den

Laienaktivisten der Katholischen Aktion auch noch eine missionarische Laientruppe uneingeschränkter Disponibilität zu besitzen. P. Beyer zitiert in diesem Zusammenhang den italienischen Franziskanerlehrten P. Gemelli, der selber mehrere Weltliche Institute (Missionarinnen vom Königtum Christi, Assisi 1919, Missionare vom Königtum Christi und Priestermissionare vom Königtum Christi, Institute nach diözesanem Recht seit 1951) gegründet hat: „So drängt sich die Notwendigkeit gottgeweihter Seelen auf, die sich dem Apostolat mit der Glut und Hingabe der Ordensleute widmen und die in Gesellschaften zusammengeschlossen sind, deren Mitglieder die Freiheit behalten, sich mit der nötigen Schnelligkeit und Freiheit zu bewegen, die die nötige Kenntnis des heutigen Lebens besitzen und sich in das moderne Leben einfügen, um so die verborgensten Winkel der modernen Seele zu erreichen, zu der Ordensangehörige und Priester nur noch durch das Gebet gelangen.“ Diese absolute Disponibilität für das Apostolat ist die wichtigste Eigenschaft der Mitglieder der Weltlichen Institute für das Gesamtleben der Kirche. Sie besitzen sie durch die Befolgung der evangelischen Räte, durch die sie von allen irdischen Bindungen befreit werden. Gerade diese ihre Freiheit ist zugleich ihre Beglaubigung in dem Milieu, in dem sie ihre missionarische Tätigkeit ausüben.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Die Kirchen und die Freiheit des Rundfunks

Das Direktorium der Katholischen Rundfunkarbeit in Deutschland und die Evangelische Akademie für Rundfunk und Fernsehen haben in der Evangelischen Akademie Loccum vom 27. bis 29. September d. J. eine gemeinsame Tagung „Die Freiheit des Rundfunks“ veranstaltet. Sie sollte Rechenschaft geben über die neue Rechtsentwicklung, die durch die Rundfunk-Gesetze in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und durch den Versuch des Bundes, auf dem Weg von Staatsverträgen zu einer einheitlichen Ordnung auf wichtigen Gebieten der Rundfunkarbeit zu kommen, eingeleitet worden ist. (Vgl. dazu Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 418 ff.)

Vor einer kompetenten Hörerschaft, bestehend aus rund hundert führenden Rundfunkleuten, Juristen, Politikern und Journalisten, wurden inhaltsreiche Referate gehalten, die im Folgenden nur soweit berücksichtigt werden können, als sie *unmittelbar* auf die Hauptfrage der Tagung: wie die Mitwirkung der freien Gesellschaftskräfte am Rundfunk zu sichern sei, bezogen waren. Die bedeutungsschwere theologische Meditation des Oberkirchenrats Lic. Dr. Joachim Beckmann: „Die Freiheit — eine Sorge der Kirche“, kann in diesen Rahmen nicht, und der weit ausblickende Vortrag von Prof. Dr. Werner Schöllgen, Bonn, „Der christliche Beitrag zur Demokratie“, nur zum geringsten Teil einbezogen werden.

Oberkirchenrat Beckmann kam auf theologischem Weg zu dem Schluß, die Christen müßten heute streng darüber wachen, daß der Staat die ihm gezogenen Grenzen beachte; das gesellschaftliche Leben sei nicht unter die Verfügungsgewalt, sondern in den Schutz des Staates gestellt. Mit dieser These stimmten die Darlegungen von Dr. Anton

Böhm, Köln, überein, dem die Aufgabe zugefallen war, in einem einleitenden Vortrag das „Recht der freien Gesellschaft am Rundfunk“ theoretisch zu begründen.

Das Recht der freien Gesellschaft

Er ging von der Nichtidentität des Staates und der Gesellschaft aus: Der Staat ist nur *eine* der Ordnungen innerhalb der Gesellschaft, wengleich die ranghöchste; seine Aufgabe ist es, zugleich die Einheit der Ordnungen herzustellen, sowohl was die Rechtsetzung wie die legitime Ausübung von Zwangsgewalt betrifft. Neben und unter dem Staat aber gibt es eine Fülle von gesellschaftlichen Gebilden verschiedenen Ursprungs, die ihr Bestehen nicht der Organisationsgewalt des Staates verdanken. Sie sind vom Menschen ohne Vermittlung des Staates frei geschaffen worden, entweder nach rationalem Entwurf oder durch ungeplante existentielle Verwirklichung seiner gesellschaftlichen Daseinsanlage.

Da die letzte Quelle des Rechts die *auctoritas*, die Urheberschaft, ist, sind diese Gliederungen rechtlich zuerst ihren Schöpfern und Mitgliedern gemeinschaftlich zugehörig, also Träger eigener Rechte, wenn auch in verschiedenem Maß. Sie haben vor allem das Recht zu freier Entfaltung ihres Wesens und ihres Zweckes, und sie besitzen es nicht als eine Zuteilung des Staates, sondern als einen eigenständigen Anspruch. Der Staat hat also nicht die Kompetenz, die Tätigkeit und die Befugnisse dieser gesellschaftlichen Gebilde an sich zu ziehen. Er hat nur die Gesamtordnung zu sichern und im Notfall zur Herstellung des Gemeinwohls ergänzend einzugreifen; er ist zugleich souverän und subsidiär.

Heute aber erleben wir eine permanente Aggression des Staates auf die freie Gesellschaft. Der Staat hat seinen ihm zugewiesenen Wirkraum verlassen und strebt danach,

alle ehemals frei gesellschaftlichen Tätigkeiten zu verstaatlichen: Schule und Erziehung, Kulturpflege, Caritas, soziale Sicherung. In diesem Zusammenhang müsse auch die rechtliche Neuordnung des Rundfunkwesens beurteilt werden.

Der Rundfunk ist ein heute nicht mehr entbehrliches Kommunikationsmittel. Dem Bewußtsein der Masse droht zu entschwenden, was im Rundfunk nicht vorkommt und zu Worte kommt. Nun aber gehört zur Entfaltung der Gemeinschaften, sofern sie kraft ihrer Zweckbestimmung eine unmittelbare Beziehung zum öffentlichen Wesen haben, auch die elementare Hinwendung zu eben dieser Öffentlichkeit im Sichdarstellen, Bekanntmachen, Aufklären, Werben, Missionieren, oder wie immer. Die Vorenthaltung der je nach der geschichtlichen Lage und dem Stand der Technik dazu erforderlichen Mittel wäre Unterdrückung, Verletzung von Lebensrechten. Daher darf der freien Gesellschaft und ihren Bildungen auch der unreglementierte, unzensurierte, unmittelbare, also freie Zugang zum Rundfunk nicht versperrt werden.

Jede Art von Monopolisierung des Rundfunks, sei es durch Verstaatlichung, sei es durch irgendwelche Personenkreise, die sich faktisch durch historische oder politische Zufälligkeit in Besitz der Verfügungsgewalt über die Sender befinden, ist daher indiskutabel. Auf der anderen Seite aber ist die völlige Freigabe der Errichtung von Rundfunksendern wegen der bekannten technischen Verhältnisse (Wellenchaos) nicht möglich. Daraus ergibt sich: der Rundfunk muß als teils gemeinsame, teils paritätische Aufgabe des ganzen Gemeinwesens, der freien Gesellschaft wie, in seinem Bereich, des Staates bewältigt werden.

Gemeinsame Aufgabe, die auch ungeteilt und einheitlich verwaltet werden muß, ist die Pflege, die Darstellung und Erhaltung des allen gehörigen, unbezweifelten Besitzes an Wahrheiten, Normen, Werten, Kultur- und Lebensgütern.

Andererseits muß der Rundfunk, wenn er sich nicht ohne Berufung zum Richter über Wahr und Falsch machen und nicht selbst Kulturpartei werden will, auch das Faktum der Gespaltenheit anerkennen. Er muß daher in allem weltanschaulich Wichtigen, das strittig ist, paritätisch sein. Was die für das öffentliche Wesen bedeutsamen Richtungen und Gruppen in diesem Bereich zu sagen haben, darf durch keinen fremden Filter gehen, es muß von diesen Gruppen selbst und allein bestimmt werden, und sie müssen angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Die neuen gesetzlichen Regelungen in West- und Norddeutschland und teilweise auch die Entwürfe der Staatsverträge über Langwelle, Kurzwelle, Fernsehen werden in wichtigen Punkten diesen Grundsätzen nicht gerecht. Ihre objektive Tendenz ist die Parteiisierung und Verstaatlichung des Rundfunks, die Ausdehnung der Wellenhoheit zur allgemeinen Rundfunkhoheit.

Die einzige dem Eigenrecht der freien Gesellschaftskräfte und dem Prinzip ihres freien Zugangs zum Rundfunk entsprechende Weise der Bildung der maßgebenden Rundfunkgremien wäre, daß die wichtigsten Körperschaften ihre Vertreter unmittelbar, ohne Zwischenschaltung des Staates, als geborene Mitglieder, dorthin entsenden. Das Gesetz hätte lediglich festzustellen, bei wem dieses Delegationsrecht liegt, aber nicht als Zuerkennung, sondern als Anerkennung. Statt dessen aber nimmt das Parlament in den neuen Rundfunkgesetzen die Bildung dieser Kol-

legien als ausschließliches Hoheitsrecht in Anspruch. Der Rundfunkrat, der seinerseits wieder den Verwaltungsrat wählt, wird vom Landtag „nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts“ gewählt. Das heißt, daß die Rundfunkräte faktisch von den Parteien zusammengesetzt werden. Allein ihrem guten Willen ist es überlassen, ob sie Vertreter der freien Gesellschaft auf ihr Proporz-Kontingent nehmen wollen. So werden auch die Kirchen lediglich Untermieter der politischen Parteien ohne Mieterschutz. Die Repräsentanten der freien Gesellschaft tauchen erst wieder im Zusammenhang mit den Programmbeiräten auf, aber auch dort nicht als geborene Mitglieder, sondern gewählt vom Rundfunkrat, der sich allerdings an die Vorschläge der Körperschaften zu halten hat. Zudem ist die Funktion des Programmbeirats lediglich eine beratende, also im wesentlichen dekorativ.

Der Versuch, diesen Modus mit der These zu rechtfertigen, das Parlament sei die universale Repräsentanz der ganzen Gesellschaft, müsse abgewehrt werden. Das Parlament ist nicht das Volk im Kleinen, sondern lediglich ein Staatsorgan mit begrenzten Aufgaben. Es hat die Rechte der freien Gesellschaft zu schützen, darf sie aber nicht absorbieren. Ein solcher Parlaments-Protektionismus würde unfehlbar zum Parlaments-Absolutismus, einer Spielart des Totalitarismus, führen.

Regierung und Parteien müssen ihren Raum im Rundfunk haben; „Entpolitisierung des Rundfunks“ ist kein vernünftiges Ziel, da auch die im engeren Sinn politischen Anliegen des Gemeinwesens von dem wichtigsten Kommunikationsmittel, das wir besitzen, nicht ignoriert werden dürfen; es muß vielmehr zur Vorbereitung der politischen Entscheidungen durch freie Diskussion, einem Hauptprinzip der freiheitlichen Demokratie, beitragen. Aus der Beteiligung der Parteien darf aber nicht Hegeemonie werden. Das würde, auch wenn es die von den Parteien bestimmten Mitglieder der Rundfunkgremien nicht wollen, den Rundfunk mit der Zeit parteiförmig machen. Die Auseinandersetzungen, auch die weltanschaulichen, würden immer mehr und mehr dem Machtzweck der Parteien, der an sich durchaus legitim ist, untergeordnet und auf die Parteiformeln gebracht werden. Die Personalpolitik nach dem Proporz würde bald zur wichtigsten Angelegenheit der Rundfunkpolitik werden; die Tendenz, aus dem Rundfunk ein Propaganda-Institut zu machen, würde übermächtig und seine Kulturaufgabe vernachlässigt.

Trotz allen Schwierigkeiten, die darauf zurückgehen, daß sich — nach dem bereits vollzogenen Durchgang der Gesellschaftsentwicklung durch den Nullpunkt der Vermassung und der allgemeinen Desintegration — noch keine neue feste Ordnung der freien Gesellschaft gebildet hat, ist die kulturelle Freiheit des Rundfunks nur wirksam zu sichern, wenn die Kontrollgremien durch Delegation seitens der tragenden Kräfte der freien Gesellschaft, unter Hinzutritt der Parteienvertreter, gebildet werden. Das erste Recht haben hier die Kirchen, die das Inbild der autonomen Bildungs- und Ordnungsmächte in der Gesellschaft darstellen und deren Gleichbürtigkeit der Staat selbst durch den Abschluß von Verträgen anerkannt hat. Die Nichtberücksichtigung dieses Status durch die neuen Rundfunkgesetze und -verträge stellt einen Rückschritt dar.

Prof. Dr. Werner Schöllgen, Bonn, führte diese Darlegungen weiter, indem er die auch in Loccum während

der Diskussionen häufig gestellte Frage beantwortete, was denn die Kirche zu ihrem Anspruch im Rundfunkwesen berechtige. „Der christliche Beitrag zur Demokratie“, wie der Titel seines Referats lautete, begründet jenen Anspruch unwiderleglich, denn er kann, zur Erhaltung einer freiheitlichen Gesamtverfassung des Gemeinwesens, nicht entbehrt werden. Prof. Schöllgen zeigte, daß die Leitworte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit „Gegenideale“ bezeichnen, die zur Zeit der Großen Revolution eine Antwort auf die Herausforderung durch Grundmängel des herrschenden gesellschaftlichen Systems waren. Auch das Ideal der „Menschenwürde“, von dem das Grundgesetz ausgeht, ist ein „Gegenideal“, nämlich im Hinblick auf die Unmenschlichkeit, die sich in der nationalsozialistischen Diktatur offenbarte. Wenn aber die gesellschaftlichen Verhältnisse, also die Realfaktoren, die neben den Ideal-faktoren in der Geschichte wirken, sich verändern und wenn die Erinnerung an den geschichtlichen Ursprung der „Gegenideale“ schwindet, wenn sie also „soziologisch situationslos“ werden, dann besteht die Gefahr, daß man sie bloß noch logisch, intellektualistisch interpretiert. In diesem Augenblick aber treten Antinomien zu Tage: Es wird, beispielsweise, entdeckt, daß Freiheit und Gleichheit in der praktischen Verwirklichung einander widersprechen oder daß die Brüderlichkeit sich in den Konkurrenzverhältnissen der Wirtschafts-Freiheit nicht rein realisieren läßt.

Aus dieser Situation können nur die christlichen Kirchen heraushelfen; nur sie können die „Gegenideale“ aus ihrer historischen Bedingtheit lösen, sie verselbständigen und ihnen einen neuen, dauernden Sinn geben. Auf diese Weise ermöglichen sie die ethische Fundamentierung der Demokratie und somit die Schaffung eines dritten Typus von Demokratie jenseits der naturalistisch-triebpsychologischen Auffassung dieses Herrschaftsmodus in der Antike und jenseits der rationalistischen Demokratie der Aufklärung (wir wissen heute sehr genau, daß der Mensch kein Vernunftwesen ist). Aber der Mensch kann sich sittliche Freiheit erwerben, in einem sehr mühsamen Prozeß, und nur wenn das in einem weiten Ausmaß gelingt, ist wirkliche Demokratie möglich. Das ethische und zugleich demokratische Ideal der Menschenwürde ist im Christentum begründet durch die Gottebenbildlichkeit, und diesem Oberbegriff sind Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit zugeordnet; auch sie mit einer christlichen, evangelischen Sinngebung, die logische Antinomien und Gefahren wie Nivellierung oder Anarchismus ausschließt.

Wenn also der Rundfunk ein Mittel demokratischer Meinungsbildung und der Festigung demokratischen Denkens sein soll, darf er auf den frei und unabhängig geleisteten Beitrag der Kirchen nicht verzichten. Prof. Dr. Helmut Ridder, Frankfurt a. M., ergänzte das in einem wichtigen Diskussionsbeitrag von der staatsjuristischen Seite her: Er verwies auf die neueste Entfaltung des Staats-Kirchen-Rechts durch Vertragsschließungen. Die rechtspositivistische Theorie, daß auch die Kirchen im Staate nur kraft staatlicher Norm Rechtspersönlichkeit und Rechtsbefugnisse hätten, sei *via facti* aufgegeben. Sie haben die Stellung eines gleichberechtigten Vertragspartners erlangt; sie sind eigenständige Ordnungsmächte außerhalb des Staates, und sie „leben heute effektiv nicht mehr aus dem staatlichen Recht“. Daher nehmen sie eine besondere Position innerhalb der freien Gesellschaft ein. Dafür sei auch die weitgehende „quantitative Identität zwischen dem

politischen Staatsvolk und dem christlichen Kirchenvolk“ rechtlich bedeutsam.

Die Sprecher der kirchlichen Rundfunkarbeit, vorab Dompräbendar Dr. Karl Becker und Pfarrer Karl August Siegel für die Katholiken, Pfarrer Werner Hess und Hans-Werner von Meyenn für die Protestanten, ebenso die Vertreter jener Rundfunkräte, die noch nach dem Prinzip der Delegation durch freie Körperschaften gebildet sind, darunter Prof. Dr. Emil Dovifat, Berlin, Prof. Dr. Karl Holzamer, Mainz, Dr. Manfred Müller, Stuttgart, Pastor Wolfgang Wehowsky, Bremen, ergänzten und unterstützten diese Gedanken; ihnen stand eine ebenso geschlossene Front von Verteidigern der neuen gesetzlichen Regelungen gegenüber.

Die Gegenposition

Die Meinungen der SPD-Bundestagsabgeordneten Willy Eichler („Das Parlament als Repräsentant der Öffentlichkeit im Rundfunk“) und Heinz Kühn („Der Rundfunk und die Parteien“) wichen voneinander kaum ab. Sie stellten das Recht der freien Gesellschaft am Rundfunk zwar nicht etwa prinzipiell in Abrede, glauben aber, daß es mit Hilfe der Parlamente am besten zu verwirklichen sei — denn die Wahl eines „Rundfunkparlaments“ unmittelbar durch die Hörer sei unmöglich und würde nur zur Bildung von Rundfunk-Parteien entweder nach dem Muster der politischen Parteien oder auf Grund von irgendwelchen Sonderideen führen. (Ein derartiger Vorschlag ist übrigens in Loccum von keiner Seite gemacht worden.) Die organisierten Kräfte der freien Gesellschaft aber seien, wenn man näher zusehe, nichts anderes als Interessentenverbände mit partikulären Zwecken und beschränktem Horizont. Da sie bei einer Bildung der Rundfunkräte oder anderer Aufsichtsgremien nicht samt und sonders herangezogen werden können, müsse eine Auswahl eintreten, die erst wieder von einem staatlichen Organ, vermutlich dem Parlament auf dem Gesetzesweg, vorgenommen werden müsse. Schon bei dieser Auswahl würden verdeckt parteipolitische Erwägungen mitspielen, da der eine Interessenverband dieser, der andere jener Partei nahesteht, und daß die Repräsentanten der Körperschaften bei ihren Entscheidungen in den Rundfunkgremien sich ebenfalls weitgehend nach parteipolitischen Gesichtspunkten orientieren, erweise die Erfahrung.

Die Parteien aber seien heute keine engen Interessenvertretungen mehr. Ihre „geistige Breite“ (Kühn) und ihr Anspruch auf Massengefolgschaft veranlassen sie schon aus Nützlichkeits Erwägungen zu vielseitiger Rücksichtnahme und Interessenausgleich. Daher seien sie den Interessenverbänden überlegen, die eben nur Sonderinteressen verfolgen. Überparteilichkeit des Rundfunks, so führte besonders Willy Eichler aus, könne nicht Ausschließung der Parteien und nicht Entpolitisierung bedeuten; der Rundfunk solle nicht ein Programm der politischen Meinungslosigkeit realisieren, sondern im Gegenteil die politische Auseinandersetzung, also gerade die Politisierung fördern. Das schließe aber in einer Demokratie selbstverständlich die Berücksichtigung aller politischen Richtungen ein; der Monopolcharakter des Rundfunks habe Erziehungswert, weil er die verschiedenen Gruppen nötige, sich gegenseitig ernst zu nehmen, zu tolerieren und nach Gemeinsamem zu suchen.

Die Parlamente seien, so sagte Eichler, auf der Grundlage eines umfassenden Grades von Vertrauen gewählt. Es

schließe die Überzeugung ein, die Abgeordneten würden das Wohl der Allgemeinheit im Auge haben. Daher könne dieses allgemeine Mandat des Vertrauens von den Parlamenten auch auf die Regelung und Überwachung des Rundfunks angewendet werden, und wenn die Rundfunkräte nach dem Verhältniswahlprinzip zusammengestellt würden, so entspreche das eben der Grundentscheidung des Volkswillens bei den Parlamentswahlen. Staatssekretär Karl Theodor *Bleek* vom Bundesinnenministerium meinte ebenfalls, man könne das Parlament als Repräsentanz der Rundfunkhörererschaft annehmen und ihm daher die Aufgabe übertragen, die Repräsentanten der Rundfunk-Selbstverwaltung zu bestimmen, da die unmittelbare Hörerwahl nun einmal nicht möglich sei.

Der Anspruch der Kirche auf Zugang zum Rundfunk wurde weder von Kühn noch von Eichler abgelehnt, wohl aber die Entsendung „geborener Vertreter“ der Kirche in die Rundfunkgremien. Lasse man die Kirche zu, so sagte Kühn, dann käme der „ganze Rattenschwanz“, „der ganze Katalog“ anderer Institutionen und Ansprüche nach. Das Verlangen nach geborenen Vertretern bekunde mangelndes Selbstvertrauen; man wolle eigene Delegierte haben, weil man daran zweifle, ob man auf die in der Politik tätigen Christen genügend einwirken könne; man verzichte aber auf die größeren Einwirkungsmöglichkeiten, die man gerade „von außen“ und unbelastet von institutionellen Verpflichtungen im Rundfunk selbst hätte. Sowohl Kühn wie Eichler beteuerten, daß es heute keine Partei mehr gebe, die es sich leisten könne, kirchliche Ansprüche einfach in den Wind zu schlagen.

Rechtsanwalt Josef H. *Dufhues*, Bochum, Verwaltungsratsvorsitzender des Westdeutschen Rundfunks, erläuterte die neuen Rundfunkgesetze in Nord- und Westdeutschland, Staatssekretär *Bleek* (Referatstitel: „Die Freiheit des Rundfunks“) vor allem die Staatsvertragsentwürfe über die Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten, Langwelle, Kurzwelle und Fernsehen. Rechtsanwalt *Dufhues* ging auf die grundsätzlichen Bedenken gegen die Proporzwahl des Rundfunkrats durch den Landtag nicht ein. Die neue Regelung habe eher „die Entwicklung zum Rundfunk der Verbandsfunktionäre verhindert“ als die Gefahr der Parteiisierung heraufbeschworen. Die Verbände und Vereinigungen der freien Gesellschaft hätten keine gesellschaftsbildende Kraft bewahrt und seien Interessenverbände geworden. Überdies habe der Rundfunkrat im wesentlichen die Aufgabe der Verwaltungskontrolle und nicht die der Beeinflussung des Programms; daher habe man es für richtig gehalten, ihn durch das Parlament wählen zu lassen; der Programmbeirat aber werde ohnedies auf Grund von Vorschlägen der Kirchen und Institutionen beschiedt. Die Abgeordneten fühlten sich in höherem Maße als Verbandsvertreter frei von der Bindung an Interessen und Gruppenziele und seien daher auch befähigt, geeignete Vertreter für den Rundfunkrat zu bestimmen. Schließlich seien die Überparteilichkeit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, und das Recht auf Selbstverwaltung ausdrücklich festgelegt, und damit sei jede Entwicklung zum Staatsrundfunk ausgeschlossen. Die Aufsicht des Staates beschränke sich auf die Einhaltung der Gesetze.

Die Kirchen könnten zwar kraft ihrer Sendung und Aufgabe erwarten, in den Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten vertreten zu sein. Aber für eine gesetzliche Regelung dieses Anspruchs sei keine parlamentarische Mehrheit zu erreichen gewesen und für die gesetzliche Fest-

legung einer angemessenen Sendezeit der Kirchen nur unter der nach *Dufhues* nicht vertretbaren Voraussetzung der Zuerkennung des gleichen Rechts an andere Institutionen und Körperschaften. Intendanten und Programm Direktoren würden nämlich dadurch an der Gestaltung eines Programms aus einer Gesamtschau verhindert und auf die Funktion eines Sendeleiters beschränkt. Diese Meinung vertrat auch Heinz Kühn in seinem Referat (die Intendanten würden „Zuteilungsbürokraten von festkontingierten Redezeiten“); jedoch bezeichnete er die Version von Rechtsanwalt *Dufhues*, den Mangel an einer parlamentarischen Mehrheit betreffend, als „Legende“. Im nordrhein-westfälischen Landtag hätten CDU und Zentrum das „ständische Prinzip“ bei der Zusammensetzung des Rundfunkrats mit Mehrheit durchbringen können — sie haben aber einen solchen Vorschlag gar nicht gemacht, und in den Beratungen des zuständigen Ausschusses habe über diese Fragen immer nur eine „übereinstimmende Grundauffassung“ geherrscht!

Staatssekretär *Bleek* zeigte sich gegenüber den Einwendungen und Vorschlägen von Seiten der Vertreter der kirchlichen Rundfunkarbeit und der Rechte der freien Gesellschaft in der Diskussion sehr aufgeschlossen. Er hielt die Verbesserung der Entwürfe durch Einführung eines Programmbeirats mit wirklichen Befugnissen bei der Langwelle und bei der Kurzwelle (der Fernsehverband hat keine eigene Programmproduktion) für zweckmäßig; in diesen Programmbeirat könnten die Kirchen „geborene Mitglieder“ delegieren. Hingegen wäre es nach seiner Auffassung unrichtig, wenn „die Vertreter des freien Raums“ (ein Ausdruck, der fälschlich die Vorstellung eines Vakuums erzeugt, während es sich in Wirklichkeit um eine Fülle von gestaltenden Kräften handelt) gezwungen wären, den „Verfassungsauftrag des Artikels 5 des Grundgesetzes“ unmittelbar zu übernehmen, nämlich die Gewährleistung der „Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk“. Wichtig waren Staatssekretär *Bleeks* Hinweise auf die sogenannten „Kleinen Lizenzen“, die nach dem Entwurf des allgemeinen Rundfunk-Vertrags im Einvernehmen von Bund und Ländern und nach Anhörung der getroffenen Rundfunkanstalten an „besondere Interessenten“ vergeben werden können. Darin liegt eine Möglichkeit zur Durchbrechung des Programm-Monopols, die auch für die christlichen Kirchen eines Tages von praktischer Bedeutung werden könnte.

Die entscheidenden Fragen

Sowohl die Fragestellung der Referate wie die reiche Diskussion, deren Einzelbeiträge hier nicht namentlich gewürdigt werden können, spitzte sich auf die Frage der Motive für die gesetzliche und vertragliche Neuregelung zu. Niemand bestritt, daß die Rundfunkanstalten mit „ständisch beschiedten“ Rundfunkräten gute Arbeit geleistet haben und noch leisten — daß also auch diese Gremien selbst sich bewährt haben und bewähren. Warum soll dann aber an Stelle des Prinzips der Delegierung durch die Kirchen und durch die Institutionen der freien Gesellschaft das Prinzip der Wahl durch die Parlamente nach den Grundsätzen des Proporztes treten?

Diese entscheidende Frage blieb unbeantwortet. Die Wortredner der Neuregelung ignorierten sie, oder sie wichen auf die Darstellung von normalen Arbeitsschwierigkeiten der „ständischen“ Rundfunkräte aus, ohne auch nur in einem Punkt den Beweis erbringen zu können, daß die

neuen Gremien gegen derartige Reibungen gefeit wären, zumal noch hinreichende Erfahrung fehlt. Es bleibt also einzig und allein die Deutung, daß die Neuregelung den Zweck hat, die Macht der Parteien und damit der Parlamente und des Staates durch die Annexion eines neuen Gebietsteils, der bisher zum Tätigkeitsraum der freien Gesellschaft gehörte, zu erweitern. Dem fortschreitenden Etatismus ist eine neue Aggression gelungen.

Häufig appellierten die Verteidiger der Parteisierung des Rundfunks an das Vertrauen, das man den Politikern und den von ihnen gewählten Rundfunkräten aus menschlichen Erwägungen entgegenbringen müsse, und sie beklagten die Mißtrauens-Seuche, die das Klima des öffentlichen Lebens vergifte. Sie mußten sich sagen lassen, daß es unerlaubt ist, eine Diskussion über die Zweckmäßigkeit und die Naturrechtmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen ins Gefühlsmäßige abzubiegen; wenn es um das Institutionelle gehe, sei es sachwidrig, von Persönlichem zu sprechen. Außerdem sei die Demokratie ihrer Wesensstruktur nach systematisches, institutionalisiertes Mißtrauen; sie errichte ein ganzes Gefüge von gegenseitigen Kontrollen.

Eine weitere Ausweichbewegung war die häufig wiederholte Bekundung, daß ja die Ansprüche der Kirchen auf Mitgestaltung des Rundfunks voll und ganz anerkannt würden und daß ohnedies keine Partei es wagen könne, sie zu mißachten. Aber die Frage blieb ungeklärt, warum dann die Eingaben der kirchlichen Vertreter in Sachen der Rundfunkgesetze auch von Düsseldorf teils überhaupt nicht, teils zu spät und dann ablehnend behandelt wurden und warum, wie in der Diskussion festgestellt wurde, sogar kirchliche Personalvorschläge für die Parlamentswahlen des Rundfunkrats wegen fehlender Parteimitgliedschaft brüsk abgelehnt worden sind. Und Werner v. Lojewski, CDU (der sehr beredsam für das Recht der Mitwirkung der politischen Parteien am Rundfunk eintrat und eine interessante Typologie des Politikers im Gegensatz zum Rundfunkkommentator entwickelte, die wir hier leider nicht wiedergeben können), machte darauf aufmerksam, daß es nicht recht verständlich sei, warum man sich weigere, einen Anspruch, den man so überzeugend als berechtigt erkläre, auch gesetzlich anzuerkennen und dadurch gegen den Wechsel von Mehrheiten einigermassen

zu sichern. Er schlug vor, dieses Mitspracherecht im Staats-Kirchen-Vertrag oder Konkordat zu verankern.

Ein weiteres Symptom für die eigentlichen Absichten der Neuregelung ist, daß deren Verfechter nicht müde wurden, die angeblich enormen Schwierigkeiten der Rundfunkrat-Bildung durch Delegation zu schildern und diese Methode für unzumutbar, ja für undurchführbar zu erklären — während sie in bezug auf die Programmbeiräte solche Bedenken nicht erhoben. Es liegt nahe, diese Doppelheit des Maßes darauf zurückzuführen, daß die Rundfunkräte reale Befugnisse haben, nicht jedoch die Programmbeiräte. Überdies haben sich die behaupteten Schwierigkeiten bei allen Rundfunkanstalten als überwindbar erwiesen; sie jetzt mit einemmal überzubetonen, ist offenbar zweckgesteuert.

Während die Rundfunk-Vorsitzenden sich häufig zum Wort meldeten, hielten sich die Intendanten in Loccum sehr zurück; nur Eberhard Beckmann vom Hessischen Rundfunk wurde als Sprecher vorgeschickt. Was er sagte, deutete einen Wandel der Fronten an: während bisher die Vertreter der Kirche und der freien Gesellschaft sich in einer Art Forderungs- und Kampfstellung den Intendanten gegenüber befanden, müssen sie sich jetzt zu gemeinsamer Abwehr der Parteien- und Staatsexpansion zusammenfinden — obgleich es auf der Hand liegt, daß die „Unabhängigkeit des Rundfunks“ in den Vorstellungen der meisten Intendanten ganz anders aussieht als in dem Entwurf der kirchlichen Sprecher und der Repräsentanten der freien Gesellschaft.

Die Tagung in Loccum konnte keine Einigung bringen. Vielleicht wäre das in einem Frühstadium der gegenwärtigen Entwicklung noch möglich gewesen; heute aber ist der Gedankenaustausch durch die politische Festlegung auf Seite der Parteien und durch die vollzogene Tatsache der neuen Gesetze erschwert und zum Teil sogar gegenstandslos. Trotzdem bestehen Aussichten, daß dort, wo eine solche Festlegung noch nicht erfolgt ist, also in Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, und im Sachgebiet der geplanten Verträge zwischen dem Bund und den Ländern bestehende Absichten noch im Sinn einer besseren Berücksichtigung des Rechts der freien Gesellschaft am Rundfunk modifiziert werden können.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

BEA, Augustinus, SJ. *Bulla „Ineffabilis Deus“ et Hermeneutica Biblica*. In: *Virgo Immaculata, Acta Congressus Mariologici-Mariani* Vol. III (1955) S. 1—17.

Dieser hermeneutische Beitrag des römischen Alttestamentlers zum Mariologenkongreß klärt an der Verwendung des Proto-Evangeliums für die Begründung des Dogmas *Immaculata Conceptio* die Bedeutung der Vätertradition bei der Auslegung der Heiligen Schrift und der ihr übergeordneten lebendigen Tradition des unfehlbaren Lehramts, ferner das Verhältnis des literalen zum typologischen Schriftsinn für die Mariologie, und zeigt, daß die historisch-exegetische Arbeit nirgends von den Päpsten unterdrückt wird.

DANIÉLOU, Jean. *Espoirs humains et espérance chrétienne*. In: *Études* (November 1955) S. 145—155.

Dieser Vortrag, gehalten auf dem diesjährigen Florentiner „Kongreß für den Frieden und die christliche Kultur“, stellt gleichsam die Antwort auf die Ausführungen Piepers dar (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 46). Nach Daniélou ist das Wesen der Hoffnung eine positive Haltung gegenüber der Zeit. Eine solche ist in der Antike, in den primitiven Religionen, in Indien unbekannt. Für sie alle besteht Weisheit darin, nichts zu erwarten. Die Bibel dagegen zeigt die Zeit im Zeichen der Hoffnung und der Verheißung. Diese Hoffnung hat sich heute säkularisiert. Die Christen müssen den modernen Zukunftsglauben als ideologischen Optimismus ab-

lehnen, doch nicht die Hoffnung auf mehr Friede und Gerechtigkeit. Ja, da ihre Hoffnung auf das ewige Leben an das Wirken der Liebe in diesem gebunden ist, können sie nichts erhoffen, wenn sie sich nicht für ein besseres Leben der Armen und Unterdrückten einsetzen. In der heutigen Welt heißt das auch: für gerechtere soziale Strukturen. Gerade weil der Christ die Sünde und Schwäche des Menschen kennt, ihn nicht in blindem Optimismus überschätzt, ist er allein fähig, auch den technischen Fortschritt zum Guten zu lenken.

DREYFUSS, F., OP. *La doctrine du reste d'Israel chez le prophète Isaïe*. In: *Revue des sciences philosophiques et théologiques* T. 39 Nr. 3 (Juli 1955) S. 361—386.

Diese wertvolle exegetische Untersuchung über die Verheißung eines durch den Messias herausgerufenen und mit seinen Geistesgaben ausgestatteten „Restes“ der wahrhaft und persönlich Gläubigen, die ein Gnadenaht Gottes zum Volk des Heils konstituiert, klärt den Beitrag des Propheten Isaia's zur Offenbarung im Alten Testament, der über die früheren Propheten hinausführt.

DULLES, Avery R., SJ. *Church Unity*. In: *Worship* Bd. 29 Nr. 9 (Oktober 1955) S. 509—517.

Der Sohn des amerikanischen Außenministers wählt für eine seiner ersten Publikationen das Thema der christlichen Einheit. Der historische Überblick über die Einheitskraft der Eucharistie und ihre Erscheinungsformen dient der Anregung der Intention der Wiedervereinigung im eucharistischen Leben.